

## **Merkblatt Fortbildungsförderung**

### **Zur Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der Hebammenförderrichtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales Brandenburg**

#### **Hier: für die Unterstützung der Hebammen bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungspflicht**

Zweck der Fortbildungsförderung ist, die Brandenburger Hebammen beim Erhalt und der Entwicklung der zur Ausübung des Berufes notwendigen Fachkenntnisse zu unterstützen. Damit zielt die Fortbildungsförderung darauf ab, die Qualität der Hebammenhilfe in Brandenburg abzusichern und auszubauen sowie perspektivisch die Attraktivität des Berufes zu steigern.

#### **Rahmenbedingungen**

- Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Eine Zuwendung nach der Hebammenförderrichtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

#### **1) Wer kann Anträge stellen?**

Im Land Brandenburg angestellt oder freiberuflich tätige Hebammen, die an einer berufsbezogenen Fortbildung teilnehmen werden.

#### **2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

Voraussetzung für die Gewährung der Fortbildungsförderung ist, dass:

- die antragstellende Hebamme ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausübt und
- den Nachweis erbringt, dass sie/er an einer berufsbezogenen und im Einzelfall notwendigen Fortbildung teilgenommen hat.

#### **3) Wie ist die Förderung beschaffen?**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für berufsbezogene Fortbildungen (auch Fachtagungen und fachpädagogische Fortbildungen) inklusive ggf. anfallender Prüfungsgebühren, insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

#### **Die Fortbildungsförderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von:**

- a) Bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antrag. Die Gesamtkosten müssen mindestens 200 Euro betragen. Der Eigenanteil beträgt mindestens 50 Prozent.
- b) Pflichtfortbildungen gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 der Anlage 3 Qualitätsvereinbarung zum Vertrag nach § 134a SGB V werden unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten gefördert. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten pro Antrag.
- c) Fortbildungen, die dem Wiedereinstieg in die Geburtshilfe und der Qualitätssicherung in der Geburtshilfe dienen, werden bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten für die Fortbildung inklusive Reise- und Übernachtungskosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes und ergänzenden Regelungen des Landes Brandenburg für Dienstreisen gefördert.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Reise- und Übernachtungskosten (außer Fortbildungen nach Nr. c)
- Fortbildungen, für die es eine finanzielle Unterstützung vom Arbeitgeber gibt sowie
- Fortbildungen, die dem Erwerb und dem Erhalt der Befähigung zur Praxisanleitung dienen (gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 [BGBl. I S. 39], die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 359] geändert worden ist).

#### **4) Wie und wo wird die Förderung beantragt?**

Der **Antrag ist schriftlich** unter Verwendung des **Formulars „Antrag Fortbildungsförderung“** einzureichen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
Dezernat 53 - Zuwendungen gesundheitliche und soziale Infrastruktur  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus

Für jede Fortbildung ist ein gesonderter Antrag beim LASV zu stellen.

Der Antrag ist im Regelfall bis **spätestens vier Wochen vor dem Beginn** des Vorhabens mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde),
- Angaben zur Fortbildungsveranstaltung (z.B. eine Kopie des Fortbildungsflyers oder ähnliches einschließlich über Informationen über die Kosten der Fortbildung) sowie
- bei angestellter Tätigkeit eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass die oder der Antragstellende eine festangestellte Tätigkeit im Land Brandenburg ausübt und vom Arbeitgeber keine finanzielle Unterstützung für diese Fortbildung erhält oder
- bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit eine Kopie der Bestätigung der Anzeige beim Gesundheitsamt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2023 (GVBl. I Nr. 23) geändert wurde

#### **5) Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die **Auszahlung** der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Fortbildung auf **Antrag** unter Vorlage der Mittelanforderung (**Formular „Mittelanforderung Fortbildungsförderung“**) sowie der **Bestätigung der Fortbildungseinrichtung** (digital oder schriftlich) über die erfolgreiche Teilnahme an der berufsbezogenen Fortbildung.

Die Mittelanforderung ist bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Diese Bestätigung der Fortbildungseinrichtung über die erfolgreiche Teilnahme gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

#### **6) Ansprechpartnerin:**

Antje Beuthan (Tel.: 0355/ 2893-139, E-Mail: [Antje.Beuthan@lasv.brandenburg.de](mailto:Antje.Beuthan@lasv.brandenburg.de))

Weitere Informationen und die Formulare erhalten Sie unter: <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/gesundheit/>